

81 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom

über die Abschaffung der nicht im Völkerrecht begründeten
Exterritorialität.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Das Vorrecht der Exterritorialität steht nur Personen zu, die darauf nach den Grundsätzen des Völkerrechtes Anspruch haben.

(2) Alle Vorschriften, nach denen dieses Vorrecht auch anderen Personen zusteht, werden aufgehoben.

§ 2.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Bekanntmachung in Wirksamkeit.

(2) Mit dem Vollzuge sind die Staatsämter für Justiz und Äußeres betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Nach einer in Österreich stets festgehaltenen Übung, zum Teil auch auf Grund kaiserlicher Entschließungen, wurde fremden Fürstlichkeiten, insbesondere den durch politische Wechselfälle an der Ausübung der Regierung dauernd behinderten Häuptern vormal regierender Linien und deren nächsten Angehörigen, das Vorrecht der Exterritorialität und damit die Befreiung von der inländischen Gerichtsbarkeit zuerkannt, ohne daß sie darauf nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen Anspruch gehabt hätten.

Durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. November 1918, St. G. Bl. Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich sind alle dem Kaiser und den Mitgliedern des kaiserlichen Hauses eingeräumten Vorrechten aufgehoben worden. Angeichts dieser Gleichstellung des ehemaligen Staatsoberhauptes und seiner Familie mit den übrigen Staatsbürgern müßte es widerspruchsvoll erscheinen, die lediglich aus Höflichkeitsrücksichten gewährte exterritoriale Behandlung von Mitgliedern fremder Fürstenhäuser aufrecht zu erhalten.

Soweit die Einräumung des Vorrechtes der Exterritorialität auf einer bloßen Gesetzenheit beruht, kann sie allerdings ohneweiters durch eine geänderte Übung abgeschafft werden. Tatsächlich wird auch gegenwärtig, soweit das Staatsamt für Justiz in die Lage kommt, gemäß Artikel IX, Absatz 3, des Einführungsgesetzes zur Jurisdiktionsnorm für die Gerichte bindende Erklärungen über zweifelhafte Fälle der Exterritorialität abzugeben, die nur auf Höflichkeit beruhende Exterritorialität nicht mehr berücksichtigt. Auf Grund von kaiserlichen Entschließungen, zum Teil aus vorkonstitutioneller Zeit, wurde aber durch Kundmachungen und Verordnungen, die im Reichsgesetzblatte veröffentlicht worden sind, einzelnen Personen das ihnen völkerrechtlich nicht zustehende Vorrecht der Exterritorialität ausdrücklich eingeräumt. Es sind dies:

1. der Erlass des Justizministeriums vom 10. August 1851, R. G. Bl. Nr. 183,
2. die Kundmachung des Justizministeriums vom 5. November 1880, R. G. Bl. Nr. 134,
3. die Kundmachung des Justizministeriums vom 27. März 1881, R. G. Bl. Nr. 27,
4. die Kundmachung des Justizministeriums vom 5. Jänner 1883, R. G. Bl. Nr. 5.

Diese Verfüungen betreffen die Exterritorialität des souveränen Fürsten von Liechtenstein, seiner Angehörigen und der Glieder des Hauses Bourbon, ältere Linie; der Prinzessin Therese von Liechtenstein, des Prinzen Franz von Liechtenstein; des Herzogs Don Miguel von Braganza; endlich des Prinzen Gustav zu Sachsen-Weimar.

Die verfassungsmäßige Zulässigkeit dieser Anordnungen kann immerhin zweifelhaft sein, allein sie wurden von den Gerichten ausnahmslos als gültig und bindend behandelt und, da die Zuständigkeit der Gerichte grundsätzlich durch Gesetze zu regeln ist, erscheint es notwendig, diese Bestimmungen, soweit sie nicht in den Regeln des Völkerrechtes begründet sind, im Wege eines Gesetzes außer Kraft zu setzen. Insbesondere hat das Gesetz vom 5. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 87, über die Übertragung der dem Obersthofmarschallamt vorbehalten gewesenen Gerichtsbarkeit an die ordentlichen Gerichte zwar diesen Sondergerichtsstand, nicht aber die durch die Exterritorialität begründete Exemption von der inländischen Gerichtsbarkeit beseitigt.

Das Gesetz spricht daher aus, daß das Vorrecht der Exterritorialität aller Personen, die darauf nicht nach völkerrechtlichen Grundsätzen Anspruch haben, aufgehoben ist. Hierdurch wird die erwähnte Bestimmung des Artikels IX, Absatz 3, G. z. M. selbstverständlich nicht berührt und es wird dem Staatsamt für Justiz nach wie vor zukommen, auszusprechen, ob eine Person exterritorial oder der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen ist, wobei selbstverständlich in Zukunft wie schon jetzt der strengere Maßstab der Grundsätze des Völkerrechtes zur Anwendung gelangen wird.